

Eigenbetriebsatzung

für den Eigenbetrieb KommunalService Kühlungsborn

vom 17.12.2010 in der Fassung der 1. Änderungssatzung

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 206) zuletzt neu gefasst durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 378) in Verbindung mit § 8 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung -EigVO-) vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V S. 71) hat die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn am 16.12.2010 und vom 02.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Rechtsstellung des Eigenbetriebes

- (1) Der KommunalService Kühlungsborn ist ein Eigenbetrieb der Stadt Ostseebad Kühlungsborn. Er führt die Bezeichnung " KommunalService Kühlungsborn ".
- (2) Der Eigenbetrieb wird als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.

§ 2

Gegenstand und Bereiche des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand des Eigenbetriebes ist es, die Anlagen für den Fremdenverkehr anzuschaffen, zu unterhalten und zu erneuern sowie die Unterhaltung des städtischen Vermögens abzusichern und Leistungen für Dritte zu erbringen.
- (2) Der Eigenbetrieb gliedert sich in folgende Bereiche
 1. Verwaltung
 2. Bauhof
 3. Allgemeiner Kurbetrieb
 4. Nebenleistungen des Betriebes
- (3) Dem Bereich 1. Verwaltung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
Buchhaltung und Verwaltung
- (4) Dem Bereich 2. Bauhof obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
Instandhaltung, Pflege und Wartung des Vermögens sowie Leistungen für die Stadt und Dritte
- (5) Dem Bereich 3. Allgemeiner Kurbetrieb obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
Einziehung von Kur- und Fremdenverkehrsabgabe, Strandbewirtschaftung, DLRG DL-Vertrag TSK (Marketing) Unterhaltung und Betrieb der Konzertgärten, Promenade und Seebrücke.

(6) Dem Bereich 4. Nebenleistungen des Betriebes obliegen insbesondere folgende Aufgaben: Vermietung und Verpachtung von bebauten und unbebauten Grundstücken, Bibliothekswesen, Betrieb der Heimatstube mit Leseraum

§ 3

-(gestrichen)-

§ 4

Betriebsleitung

(1) Die Leitung des Eigenbetriebes obliegt dem Bürgermeister (nachfolgend Betriebsleiter genannt).

§ 5

Vertretung des Betriebes

(1) Gesetzlicher Vertreter des Eigenbetriebes und Dienstvorgesetzter der Bediensteten ist der Bürgermeister.

(2) Der Bürgermeister vertritt den Betrieb nach außen.

(3) Der Bürgermeister kann Bedienstete des Eigenbetriebes für einzelne oder sich wiederholende Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung beauftragen.

(4) Verpflichtungserklärungen oder Vollmachten gemäß § 4 Absatz 3 Eigenbetriebsverordnung können bis zu einer Wertgrenze von 7.500,- EUR bei einmaligen und 2.500,- EUR bei wiederkehrenden Leistungen vom Bürgermeister in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Darüber hinausgehende Erklärungen sind vom Bürgermeister und einem seiner StellvertreterInnen zu unterzeichnen.“

§ 6

Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleitung

(1) Dem Betriebsleiter obliegt die laufende Betriebsführung. Hierzu gehören alle Geschäfte für den Eigenbetrieb, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für den Betrieb und die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Zu den Aufgaben des Betriebsleiters zählen auch:

1. der innerbetriebliche Organisationsablauf und der Personaleinsatz,
2. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,

3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Betriebsausschusses und der Gemeindevertretung in Angelegenheiten des Betriebes sowie die Ausführung der Entscheidungen des Bürgermeisters,
4. die Teilnahme an den Sitzungen des Betriebsausschusses und der Gemeindevertretung,
5. das Erstellen von Zwischenberichten für den Betriebsausschuss.

(2) Der Betriebsleiter trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen in § 8 Absatz 2 und 3 dieser Satzung und über die Aufnahme von Krediten bis zur Höhe des im Wirtschaftsplan festgesetzten und genehmigten Gesamtbetrages.

(3) Der Betriebsleiter entscheidet darüberhinaus in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Stadtvertretung oder dem Betriebsausschuss übertragen worden sind.

§ 7

Betriebsausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Betriebes wird ein beratender Ausschuss gebildet, der die Bezeichnung „Kurbetriebs- und Wirtschaftsförderungsausschuss“ führt.
- (2) Der Betriebsausschuss hat 11 Mitglieder, von denen 5 sachkundige Einwohner sein können.
- (3) Der Betriebsausschuss wählt den Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter aus seiner Mitte.

§ 8

Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss berät die den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten, die von der Gemeindevertretung zu entscheiden sind.

§ 9

Personalangelegenheiten

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und entscheidet in allen Personalangelegenheiten der Beschäftigten des Eigenbetriebes.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet über die Einstellung, die Vergütung und Entlassung der vorübergehend im Sinne der Stellenplanverordnung beschäftigten Angestellten und Arbeiter des Eigenbetriebes.
- (3) Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen.

§ 10 Berichtspflichten

(1) Der Betriebsleiter hat den Betriebsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, insbesondere wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet.

(2) Der Betriebsleiter hat den Betriebsausschuss mindestens halbjährlich in Zwischenberichten über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie der Ein- und Auszahlungen zu unterrichten.

(3) Darüberhinaus hat der Betriebsleiter den Betriebsausschuss über die Umsetzung des Wirtschaftsplans (insbesondere auch über die Investitionsplanung) sowie über die Entwicklung der Liquidität zu unterrichten.

§ 11 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Betriebsleiter hat den aufzustellenden Wirtschaftsplan bis spätestens zum Ende des Vorjahres dem Betriebsausschuss vorzulegen.

(3) Nach § 16 Absatz 3 Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 4 Absatz 12 und 13 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen einzeln darzustellen und zu erläutern, deren Gesamtvolumen 10.000,- EUR übersteigt.

(4) Für die Erforderlichkeit eines Nachtragswirtschaftsplanes werden gemäß § 14 Absatz 7 Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 48 Kommunalverfassung folgende Wertgrenzen festgesetzt:

1. Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 1 Kommunalverfassung gilt
 - a) ein Jahresverlust als erheblich, wenn er 10 vom Hundert der Erträge überschreitet.
 - b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresverlustes um 10 vom Hundert als wesentlich.
2. Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 3 Kommunalverfassung sind
 - a) Mehraufwendungen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 10 vom Hundert der Gesamtaufwendungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
 - b) Mehrauszahlungen für Investitionen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 10 vom Hundert der Gesamtauszahlungen für Investitionen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

3. Im Sinne des § 48 Absatz 3 Nummer 1 Kommunalverfassung gelten unabweisable Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen als geringfügig, wenn sie 5 vom Hundert der Auszahlungen für die Investitionstätigkeit nicht übersteigen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kommunalservice Kühlungsborn vom 12.11.2001 außer Kraft.

Ausgefertigt
Ostseebad Kühlungsborn, den 17.12.2010

Rainer Karl
Bürgermeister